

Informationen zur Notbetreuung

Kindertagesstätten und Kindertagespflegen bleiben möglicherweise noch für eine längere Zeit geschlossen, um die Ausbreitung der Corona-Pandemie einzudämmen. Es wird aber eine Notbetreuung angeboten. Die Notbetreuung in Kindertagesstätten und in der Kindertagespflege ist also eine Ausnahme von den geltenden Kontaktbeschränkungen, die grundsätzlich für mehr als zwei Personen einzuhalten sind.

Das Land Niedersachsen und auch wir halten es für erforderlich, eine Notbetreuung für bestimmte Ausnahmen zu ermöglichen, obwohl durch jede Notbetreuung das Infektionsrisiko erhöht wird.

Vorrangig gilt, dass die Notbetreuung auf das notwendige und epidemiologisch vertretbare Maß zu begrenzen ist.

Durch die Notbetreuung besteht ein höheres Infektionsrisiko für Ihre Kinder, für Sie selbst und Ihr privates und berufliches Umfeld.

Sollte ein Kind im Rahmen der Notbetreuung eine Übertragung der Infektion verursachen, dann hätte dies unter Umständen weitergehende Infektionsketten zur Folge: Nicht nur für die Erzieherinnen und Tagespflegepersonen, sondern auch für die anderen Kinder in der Notbetreuung und damit für die Berufsgruppen, denen bei der Bewältigung der Corona-Krise eine besondere Rolle zukommt.

Es muss eine dringende Notwendigkeit für die Notbetreuung vorliegen. **Es sind vor Inanspruchnahme der Notbetreuung sämtliche anderen Möglichkeiten der Betreuung auszuschöpfen.** Ziel der Einrichtungsschließungen ist die Verlangsamung der Ausbreitung des Coronavirus. Diese Priorität müssen alle Beteiligten stets im Blick behalten.

Aus den oben genannten Gründen wurden die Betreuungsplätze in der Notbetreuung vom Kultusministerium begrenzt. Es dürfen in der Regel nicht mehr als fünf Kinder pro Gruppe betreut werden. Weiterhin sollen nicht mehr als 10% bis 20 % der genehmigten Plätze einer Einrichtung belegt sein.

Hierzu ein Beispiel: Eine Einrichtung hat 4 Regelgruppen à 25 Plätze und ein Krippengruppe mit 15 Plätze, Gesamt= 115 Plätze. Hier dürfen dann 11 bis 23 Kinder aufgenommen werden.

Einen Rechtsanspruch auf Notbetreuung besteht nicht.